

Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH  
Hellersbergstraße 18  
41460 Neuss

<input type="checkbox"/>	Bitte Einbindung einer stillen Beteiligung der
	KAPITALBETEILIGUNGS-GESELLSCHAFT NRW prüfen.

## Antrag auf Übernahme einer \_\_\_\_\_%igen Ausfallbürgschaft

für ein Kreditvolumen von EUR \_\_\_\_\_

(die Dokumente gemäß beigefügter Unterlagenübersicht sind Bestandteile dieses Antrages)

**Antragsteller** (Name des Unternehmens oder des Gesellschafters, Einzelheiten s. u.)

--

### Unternehmen

Name		Gründungsdatum	
Rechtsform		Grundkapital (EUR)	
Sitz (Adresse)		Telefon	
Internet		Mobil	
E-Mail		Fax	
Gegenstand			
Verbundene/nahestehende Unternehmen gemäß § 19 Abs. 2 KWG*			

### Gesellschafter\*

Name	Adresse	Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Familienstand bzw. Rechtsform	Tätigkeit im Unternehmen, ggf. Höhe der Beteiligung

### Ehepartner\*

Name	Adresse	Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit	Name des Gesellschafters

\*ggf. Beiblatt beifügen

**Vorhaben** (Kurzbeschreibung), z. B. Existenzgründung, Betriebsverlagerung

Projektart			
Beschreibung			
Investitionsort			
Arbeitsplätze insgesamt		davon neu	
davon Ausbildungsplätze		davon neu	

**Zu verbürgende Kredite**

Programm	Bürgschaft ohne Bank
----------	----------------------

Weitere Finanzierungsbausteine	Mittelherkunft (Hausbank, ERP, KfW o. Ä.)	Kreditbetrag (EUR)	Zinssatz (%)	Laufzeit	davon Freijahre	Rückzahlung p. a. (EUR)	Annuität Tilgung A/T
Summe							

**Investition und Finanzierung**

Mittelverwendung	Betrag (EUR)
Grundstück	
Neubau	
Umbau/Renovierung	
Maschinen/technische Betriebsausstattung	
Inventar/Einrichtung	
Kraftfahrzeuge	
Warenlager	
Betriebsmittel	
Aval(rahmen)	
Sonstiges	
Summe	

Mittelherkunft	Betrag (EUR)
Eigenmittel	
Fremdmittel nicht zu verbürgen	
Fremdmittel zu verbürgen	
Summe	

### Sicherheiten *(im Rahmen des Vorhabens)*


### De-minimis-Erklärung des Antragstellers

Ich bestätige, dass ich bzw. das Unternehmen (  Branche des Straßentransportsektors) oder mit dem Unternehmen verbundene Unternehmen

--

im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren

keine     folgende

De-minimis-Beihilfen und/oder DAWI-De-minimis-Beihilfen erhalten bzw. beantragt habe (ggf. zusätzliche Anlage beifügen):

Datum Bewilligung	Zuwendungsgeber	Aktenzeichen	Fördersumme in EUR	Subventionswert in EUR

Ich verpflichte mich, der Bürgschaftsbank Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sofern sie mir vor der Zusage der hier beantragten Bürgschaft bekannt werden.

### Erklärung des Antragstellers zu Rückforderungsanordnungen

Ich/Wir habe(n) in der Vergangenheit keine Zuwendungen erhalten, die von der Europäischen Kommission für formell oder materiell rechtswidrig erklärt wurden und für die eine diesbezügliche Rückforderungsentscheidung erlassen wurde.

### Einwilligungserklärung zur Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datennutzung und Datenübermittlung

Mir/Uns ist bekannt, dass sich die Bürgschaftsbank NRW (im Folgenden Bürgschaftsbank genannt) elektronischer Datenverarbeitungssysteme bedient. Ich/Wir willige(n) hiermit ein, dass die Bürgschaftsbank die von mir/uns zur Verfügung gestellten oder zusätzlich über mich/uns bzw. die Hausbank erhobenen personenbezogenen Daten (Daten) zum Zwecke der Bearbeitung meiner/unserer Anfrage, meines/unseres Bürgschaftsantrages, der Entscheidung, ob eine Bürgschaftsübernahme für mein/unser Vorhaben möglich ist, der Bürgschaftsverwaltung und deren Abwicklung verarbeitet. Die Einwilligung bezieht sich auch auf die statistischen Auswertungen dieser Daten durch die Bürgschaftsbank einschließlich der Verarbeitung der Daten zur Erstellung und Weiterentwicklung eines Systems zur Ermittlung meiner/unserer Kreditwürdigkeit (Scoring/Rating).

Soweit sich die Bürgschaftsbank im Rahmen einer Auftragsverarbeitung externer Dienstleistungsunternehmen bedient (z.B. für EDV-Dienstleistungen, Scoring-/Rating-Systeme), dürfen diese die Daten nur nach Weisung der Bürgschaftsbank zu den oben genannten Zwecken verarbeiten. Ferner willige(n) ich/wir ein, dass die Bürgschaftsbank berechtigt ist, nach Antragstellung und zur Risikobewertung und -steuerung (z.B. Scoring/Rating) Bonitätsdaten über mich/uns bei Dritten (z.B. Creditreform Rating AG oder SCHUFA Holding AG) und Stellungnahmen von am Bürgschaftsbankverfahren beteiligten Stellen (z.B. Banken, Kammern, Verbänden, Behörden des Bundes/Landes) einzuholen, zu verarbeiten und diesen beteiligten Stellen Daten aus der Anfrage-/Antragsbearbeitung und Bürgschaftsverwaltung und -abwicklung sowie diesbezügliche Entscheidungen zu übermitteln. Zu diesem Zwecke befreie(n) ich/wir die Bürgschaftsbank und die beteiligten Stellen von ihren Verschwiegenheitspflichten.

#### Widerrufsbelehrung

Mir/Uns ist bewusst, dass ich/wir diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft unter

datenschutz@bb-nrw.de oder Fax: 02131 5107-424 oder Hellersbergstraße 18, 41460 Neuss

widerrufen kann/können.

Ungeachtet der Ausübung des Widerrufsrechtes bin ich/sind wir darüber unterrichtet und damit einverstanden, dass die Bürgschaftsbank und die beteiligten Stellen berechtigt sind, die Daten auch weiterhin zu verarbeiten, soweit dies für die weitere Vertragserfüllung (Bürgschaftsverwaltung und -abwicklung) notwendig ist.

### Erklärung des Antragstellers und der/des Gesellschafter(s)

1. Ich/Wir beauftrage(n) die Bürgschaftsbank NRW mit der Prüfung, ob mir/uns zur Durchführung des in diesem Antrag beschriebenen Vorhabens staatliche Subventionen durch Übernahme einer Bürgschaft gewährt werden können. Mit dem Eingang dieses Bürgschaftsantrages bei der Bürgschaftsbank NRW kommt zwischen mir/uns und ihr ein entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag zustande, ohne dass es einer Erklärung der Bürgschaftsbank NRW bedarf. Die Bürgschaftsbank NRW übernimmt damit die Verpflichtung, auf der Grundlage der geprüften Kreditwürdigkeit und der weiteren erforderlichen Unterlagen die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der staatlichen Wirtschaftsförderung im Rahmen europarechtlicher Subventionsregeln zu prüfen und in diesem Rahmen den Risikobeitritt staatlicher Rückbürgen zu beantragen, ohne dass damit ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft begründet wird.

2. Mir/Uns ist bekannt, dass den Bürgschaften der Bürgschaftsbank NRW Subventionen des Bundes und des Landes im Rahmen von EU-Regeln zugrunde liegen. Sie sollen gewährt werden, um die Kreditfähigkeit mittelständischer Unternehmen zu erhöhen. Ich/Wir bin/sind darüber unterrichtet, dass die von mir/uns im Antragsformular angegebenen Tatsachen sowie auch die zusätzlichen Angaben zur fachlichen und kaufmännischen Qualifikation des/der Geschäftsinhaber(s)/Geschäftsführer(s), zu den betrieblichen wirtschaftlichen Verhältnissen (wie u. a. Jahresabschlüsse, Vermögensübersichten, Geschäftsberichte usw.) und zu Beteiligungsverhältnissen subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind. Mir/Uns ist die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt. Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach § 3 Subventionsgesetz bin ich/sind wir hingewiesen worden.

3. Zwangsmaßnahmen jeglicher Art (z. B. eidesstattliche Versicherung bzw. Vermögensauskunft, Scheck-/Wechselprotest und/oder Vergleichs-/Konkurs-/Insolvenzverfahren) sind bei mir/uns und von mir/uns beherrschten Unternehmen

nicht vorgekommen       beantragt       in einer Anlage erläutert.

4. Ich/Wir gestatte(n) unwiderruflich, dass der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen Einsicht in die Steuerakten beim Finanzamt bis zur endgültigen Abwicklung des Bürgschaftsengagements nimmt, wenn er dies für erforderlich hält. Im Falle der drohenden Inanspruchnahme aus der Ausfallbürgschaft ist der Finanzminister berechtigt, dem Kreditgeber und der Bürgschaftsbank NRW zweckdienliche Angaben aus den Steuerakten zu machen.

5. Ich/Wir bestätige(n), die Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen Kredit (ABB-Kredit) erhalten zu haben, und erkenne(n) sie an.

**6. Im Rahmen des vereinbarten Geschäftsbesorgungsvertrages (s. Punkt 1.) berechnet die Bürgschaftsbank NRW im Falle der Bürgschaftsübernahme mir/uns ein Bearbeitungsentgelt und jährlich eine Bürgschaftsprovision nach Maßgabe des Preis- und Konditionenverzeichnisses, Anlage 1 der Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen Kredit (ABB-Kredit), und ich/wir verpflichte(n) mich/uns hiermit, diese Kosten zu tragen.**

Ich/Wir ermächtige(n) die Bürgschaftsbank NRW, das Bearbeitungsentgelt sowie die jährliche Bürgschaftsprovision einzuziehen. Die „Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates“ erfolgt auf beigefügtem Vordruck, der im Original, per Fax oder elektronisch zugesandt werden kann.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Gesellschafter

### Erklärung des/der Ehegatten, soweit nicht Antragsteller/Gesellschafter

Ich/Wir habe(n) von dem vorstehenden Antrag und den Erklärungen des Antragstellers Kenntnis genommen. Ich/Wir erteile(n) das in Punkt 4. beschriebene Einsichtsrecht des Finanzministers in meine/unsere Steuerakte beim Finanzamt und gestatte(n) die Weitergabe dieser Daten in dem oben beschriebenen Umfang.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Ehegatten des/der Antragsteller(s)/Gesellschafter(s)

Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH  
Hellersbergstraße 18  
41460 Neuss

Mandatsreferenz:

(Wird von der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH ausgefüllt)

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE70ZZZ00000253237

Kreditnehmer:	Vertrags-Nr.: (wenn bekannt)
Anschrift: (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	

### Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates

#### SEPA-Lastschriftmandat

Ich/wir ermächtige(n) die Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH, Zahlungen aus Verträgen mit dem o. g. Kreditnehmer von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

#### Hinweise:

- Ich/wir kann/können innerhalb von acht Wochen - beginnend mit dem Belastungsdatum - die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
- Die Mandatserteilung erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH für die angegebene Bankverbindung nicht bereits ein gültiges Mandat vorliegt. Andernfalls soll das bestehende Mandat auch für diesen Vertrag gelten.

#### Kontodaten:

Firma bzw. Vor- und Nachname des/der Kontoinhaber(s) bei natürlichen Personen:	
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer) des/der Kontoinhaber(s):	
Kreditinstitut:	BIC:
IBAN: <b>DE</b> _ _ _ _ _	

Ort, Datum

Unterschrift Kontoinhaber

## Selbstauskunft

### Persönliche Angaben

	Antragsteller/Gesellschafter	Ehepartner
Name, Vorname		
Geburtsdatum		
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl, Wohnort		
Anzahl der Kinder (Alter)		
Beschäftigungsverhältnis	<input type="checkbox"/> angestellt <input type="checkbox"/> selbständig	<input type="checkbox"/> angestellt <input type="checkbox"/> selbständig
ausgeübter Beruf		
beschäftigt bei		

### Einkommensverhältnisse (monatliche Beträge in Euro)

Monatseinkommen netto (Anzahl Monatsgehälter)		
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (nähere Angaben s. u.)		
Einkünfte aus.....		

### Ausgaben (monatliche Beträge in Euro)

Miete inkl. Nebenkosten		
Beiträge Lebens-/ Rentenversicherungen (nähere Angaben s. u.)		
Raten für private Kredite (nähere Angaben s. u.)		
Raten für Baufinanzierungen (nähere Angaben s. u.)		
Leasingraten		
Unterhaltsverpflichtungen		
Sonstige Lebenshaltungskosten		

### Vermögensverhältnisse

#### Bestehende Lebensversicherungen/Altersvorsorge

Produkt	Versicherungs- summe	aktueller Rückkaufswert	monatlicher Beitrag	versicherte Person

Haus- und Grundbesitz

Anschrift:	Objektart: <input type="checkbox"/> EFH <input type="checkbox"/> MFH <input type="checkbox"/> Gewerbeobjekt <input type="checkbox"/> sonstiges.....
Eigentümer	<input type="checkbox"/> Antragsteller <input type="checkbox"/> Ehegatte
Nominelle Grundschuldeintragung	
geschätzter Verkehrswert	
aktuelle Restschuld	
Zahlungsverpflichtungen pro Jahr <input type="checkbox"/> Annuität <input type="checkbox"/> Tilgungsrate <input type="checkbox"/> Tilgung durch <input type="checkbox"/> LV <input type="checkbox"/> Bausparvertrag	
Mieteinnahmen pro Jahr	

Anschrift:	Objektart: <input type="checkbox"/> EFH <input type="checkbox"/> MFH <input type="checkbox"/> Gewerbeobjekt <input type="checkbox"/> sonstiges.....
Eigentümer	<input type="checkbox"/> Antragsteller <input type="checkbox"/> Ehegatte
Nominelle Grundschuldeintragung	
geschätzter Verkehrswert	
aktuelle Restschuld	
Zahlungsverpflichtungen pro Jahr <input type="checkbox"/> Annuität <input type="checkbox"/> Tilgungsrate <input type="checkbox"/> Tilgung durch <input type="checkbox"/> LV <input type="checkbox"/> Bausparvertrag	
Mieteinnahmen pro Jahr	

Sonstige Vermögenswerte (Bankguthaben, Wertpapiere, Bausparguthaben, Beteiligungen etc.)

Art	aktueller Wert	
		<input type="checkbox"/> Antragsteller <input type="checkbox"/> Ehegatte
		<input type="checkbox"/> Antragsteller <input type="checkbox"/> Ehegatte
		<input type="checkbox"/> Antragsteller <input type="checkbox"/> Ehegatte

Kreditverbindlichkeiten (ohne o. g. Immobilienfinanzierungen)

Art	Grund	aktuelle Restschuld	Zahlung pro Monat <input type="checkbox"/> Annuität <input type="checkbox"/> Tilgungsrate	Laufzeit-ende	Schuldner

Übernommene Bürgschaften  Nein  Ja über einen Betrag von \_\_\_\_\_ für \_\_\_\_\_

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in dieser Selbstauskunft.

Ort/Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift des Antragstellers/Gesellschafters \_\_\_\_\_

Unterschrift des Ehegatten \_\_\_\_\_

41460 Neuss, Hellersbergstraße 18

Telefon: 02131 5107-0

Telefax: 02131 5107-333

05/2018

# Allgemeine Bürgschaftsbestimmungen Kredit (ABB-Kredit)

## Einheitliche ABB-Kredit der deutschen Bürgschaftsbanken

(Stand 1. Januar 2018)

### I. ALLGEMEINE REGELUNGEN

#### 1. Zweckbestimmung

(1) a) Die Bürgschaftsbanken sind Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft zum Zwecke der Mittelstandsförderung. Durch ihre zeitlich begrenzten Bürgschaften für Unternehmen oder Existenzgründer (nachfolgend auch „Kreditnehmer“, Kreditnehmereinheit bzw. Gruppe verbundener Kunden oder „Antragsteller“ genannt) können fehlende oder nicht ausreichende Kreditsicherheiten ersetzt bzw. ergänzt werden. Für die Bürgschaften gelten - soweit in der Bürgschaftserklärung nichts anderes vorgesehen ist - die folgenden Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen Kredit (ABB-Kredit).

b) Ausgeschlossen ist die Verbürgung von Krediten für Unternehmen zur Sanierung der Finanzverhältnisse.

c) Bürgschaften dürfen nicht für Unternehmen vergeben werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, es sei denn, es handelt sich um Bürgschaften zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

(2) Für Kredite, zu deren Gewährung sich die Hausbank (nachfolgend auch Kreditgeber oder Kreditinstitut genannt) bereits vor Eingang des Bürgschaftsantrages bei der Bürgschaftsbank wirksam verpflichtet hat, werden nachträglich keine Ausfallbürgschaften übernommen. Dasselbe gilt für Kredite zur Ablösung unverbürgter Kredite, es sei denn, dass mit den zu verbürgenden Krediten Vorhaben betriebsgerecht finanziert werden sollen, deren erster Bilanzausweis nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

#### 2. Art und Umfang der Ausfallbürgschaft der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen

(1) Bei der von der Bürgschaftsbank vergebenen Bürgschaft (nachfolgend „Bürgschaft“ genannt) handelt es sich um eine Ausfall- und Höchstbetragsbürgschaft unter Beachtung der Bestimmungen über die Kreditnehmereinheit bzw. Gruppe verbundener Kunden im Sinne von KWG und CRR.

(2) Deckungsumfang der Ausfallbürgschaft

a) Der Höchstbetrag der Bürgschaften für einen Kreditnehmer beträgt 1.250.000 Euro. Die Bürgschaft darf 80 % des Kreditbetrages nicht übersteigen.

b) Für Kontokorrentkredite und Avalrahmen können Bürgschaften gewährt werden, wenn die Rückführung des Obligos der Bürgschaftsbank im Wege einer regelmäßigen Verringerung vereinbart wird. Vor Beginn der Verringerung können bis zu vier Freijahre vereinbart werden. Nach erneuter Prüfung der Vertretbarkeit des Risikos können mit Zustimmung der Bürgschaftsbank nach Ablauf der vier Jahre bis zu vier weitere tilgungsfreie Jahre zugestanden werden.

c) Für Kontokorrentkredite und Avalrahmen mit der Bürgschaftsbank vereinbarte Obligoverringerungen gelten im Verhältnis zur Bürgschaftsbank als erbracht, wenn der Kreditgeber der Bürgschaftsbank nicht innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit den Leistungsverzug anzeigt.

d) Bis zum Höchstbetrag werden verbürgt:

- die Hauptforderung,

- die notwendigen Kosten der Kündigung und der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung. Zu den verbürgten Kosten gehören nicht das Entgelt für die Bürgschaft der Bürgschaftsbank und die eigenen Aufwendungen des Kreditgebers.

- Zinsen bzw. Avalprovisionen, sonstige Verzugschäden, Zinseszinsen, Zuschläge jeder Art, Mahngebühren und alle etwaigen sonstigen Nebenforderungen sind nicht verbürgt und dürfen auch nicht mittelbar in eine Ausfallabrechnung einbezogen werden.

e) Werden die in der Bürgschaftserklärung zur Finanzierung des geförderten Vorhabens aufgeführten Kredite für den vorgesehenen Zweck nicht vollständig bewilligt und/oder eingebracht, reduzieren sich, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird, die Bürgschaftskredite entsprechend dem ursprünglich vorgesehenen Verhältnis zwischen verbürgten und nicht verbürgten Krediten.

(3) Wird der von der Bürgschaftsbank verbürgte Kredit für den vorgesehenen Zweck nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, vermindert sich der Ausfallbürgschaftshöchstbetrag entsprechend dem ursprünglich vorgesehenen Verhältnis zwischen verbürgtem und nicht verbürgtem Kreditteil.

#### 3. Bearbeitungsentgelt und Bürgschaftsprovision

(1) Mit dem Eingang des Antrages auf Übernahme einer Ausfallbürgschaft (nachfolgend „Antrag“) bei der Bürgschaftsbank kommt zwischen dieser und dem Antragsteller ein entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag zustande, ohne dass es einer Erklärung der Bürgschaftsbank bedarf. Die Bürgschaftsbank übernimmt damit die Verpflichtung, auf der Grundlage der durch einen Kreditgeber geprüften Kreditwürdigkeit und der weiteren erforderlichen Unterlagen die Vereinbarkeit des im Bürgschaftsantrag bestimmten Vorhabens (nachfolgend „Vorhaben“ oder „bestimmungsgemäß“) mit den Zielen der staatlichen Wirtschaftsförderung im Rahmen europarechtlicher Vorgaben zu prüfen, ohne dass damit ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft begründet wird.

(2) Bearbeitungsentgelt und Bürgschaftsprovision richten sich nach dem zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Bürgschaftsbank gültigen Preis- und Konditionenverzeichnis (s. Anlage 1), das im Internet unter [www.bb-nrw.de](http://www.bb-nrw.de) abrufbar ist und in den Geschäftsräumen der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen eingesehen werden kann.

(3) Fällige Beträge werden von der Bürgschaftsbank grundsätzlich per Lastschrift eingezogen.

(4) Der Kreditnehmer stimmt einer elektronischen Rechnungsstellung zu.

#### 4. Wirksamkeit der Ausfallbürgschaft

Die Ausfallbürgschaft wird erst mit Zugang der Bürgschaftserklärung - schriftlich oder in Textform - bei der Hausbank sowie Erfüllung sämtlicher in der Bürgschaftserklärung genannter aufschiebender Bedingungen (§ 158 BGB) wirksam. Die Verpflichtung zur Zahlung des Bearbeitungsentgelts und der Bürgschaftsprovision gemäß Ziffer 3 Abs. 2 bleibt davon unberührt.



## 5. Verrechnung, Rückstände

(1) Das Verhältnis zwischen dem verbürgten und dem nicht verbürgten Teil eines Kredites ist für die Aufteilung zu verrechnender Beträge (Kosten, Tilgungen etc.) maßgeblich.

(2) Zins- und Tilgungsleistungen gelten im Verhältnis zur Bürgschaftsbank als erfolgt, wenn die Hausbank der Bürgschaftsbank nicht spätestens zwei Monate nach Fälligkeit den Leistungsverzug mitteilt.

(3) Gewährt die Hausbank weitere Kredite unter eigenem Obligo (nachfolgend „sonstige Kredite“) und erbringt der Kreditnehmer nur Teilleistungen auf fällige Beträge, gelten diese als anteilig auf die verbürgten und die sonstigen Kredite angerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund von Gehaltsabtretungen, Pfändungen und Zahlungen Dritter zugunsten des Kreditnehmers.

## 6. Kündigung verbürgter Kredite

Die Bürgschaftsbank ist berechtigt, die Kündigung eines verbürgten Kredites aus wichtigem Grund zu verlangen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- a) sich Angaben des Kreditnehmers über die im Bürgschaftsantrag bezeichneten subventionserheblichen Tatsachen als unrichtig erweisen;
- b) sich der Kreditnehmer gemäß Kreditvertrag mit der Hausbank mit der Zahlung der vereinbarten Zins- und/oder Tilgungsbeträge auf verbürgte Kredite länger als zwei Monate in Verzug befindet;
- c) der Kreditnehmer wesentliche Pflichten verletzt, insbesondere seine wirtschaftlichen Verhältnisse auf Anforderung nicht vollständig offenlegt oder die Kreditmittel nicht bestimmungsgemäß verwendet;
- d) der Kreditnehmer den Betrieb aufgibt;
- e) der Kreditnehmer den im Antrag genannten Investitionsort oder den Sitz des Betriebes von Nordrhein-Westfalen bzw. Rheinland-Pfalz in ein anderes Bundesland ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank verlegt;
- f) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt ist;
- g) Umstände eintreten, durch die bei verständiger Würdigung die Rückzahlung des verbürgten Kredites als gefährdet anzusehen ist.

## II. PFLICHTEN DES KREDITNEHMERS

### 7. Auskunfts- und Informationspflichten

(1) Der Kreditnehmer/die Kreditnehmereinheit bzw. Gruppe verbundener Kunden ist verpflichtet, der Hausbank - und der Bürgschaftsbank auf Anforderung - spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres seine wirtschaftlichen Verhältnisse und - soweit von Hausbank oder Bürgschaftsbank für erforderlich gehalten - die wirtschaftlichen Verhältnisse verbundener Unternehmen durch Vorlage der den gesetzlichen Vorschriften genügenden Jahresabschlüsse offenzulegen.

(2) Darüber hinaus hat die Hausbank sicherzustellen, dass sie vom Kreditnehmer über alle nach Antragstellung für das Kreditverhältnis bedeutsamen Ereignisse, insbesondere über eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, unverzüglich von ihm informiert wird.

### 8. Prüfung

(1) Die Ausfallbürgschaften werden von der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen bzw. Rheinland-Pfalz (für Betriebe des Gartenbaus) teilweise rückverbürgt. Die Hausbank, die Bürgschaftsbank, der Bund, die Länder und deren Beauftragte sowie die Rechnungshöfe von Bund und Land sind berechtigt, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers/der

Kreditnehmereinheit bzw. Gruppe verbundener Kunden und das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme aus der Ausfallbürgschaft zu prüfen.

(2) Der Kreditnehmer ist verpflichtet, den in Abs. 1 genannten Stellen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die vollständigen Geschäftsunterlagen und ungehinderten Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gewähren.

(3) Er entbindet bereits jetzt bis zur endgültigen Abwicklung des Bürgschaftsengagements bzw. für den Zeitraum, aus dem die Bürgschaftsbank oder die Rückbürgen Ansprüche gegen Dritte geltend machen können, unwiderruflich die Hausbank, das Finanzamt und alle zu Berufsverschwiegenheit verpflichteten Personen, die über prüfungsrelevante Fragen Auskunft geben können, von ihrer Schweigepflicht gegenüber der Bürgschaftsbank, dem Bund und den Ländern und deren Beauftragten sowie den Rechnungshöfen von Bund und Land.

(4) Die Kosten dieser Prüfung hat der Kreditnehmer zu tragen, soweit er diese Prüfung zu vertreten hat.

## 9. Sicherheiten

(1) Der Kreditnehmer ist verpflichtet, soweit wie möglich und rechtlich zulässig, Sicherheiten zu stellen. Im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder der zur Verfügung gestellten Sicherheiten ist der Kreditnehmer verpflichtet, die Sicherheiten auf Verlangen der Bürgschaftsbank oder der Hausbank nachträglich zu verstärken. Sachsicherheiten sind angemessen zu versichern.

(2) Wesentliche Gesellschafter des Kreditnehmers sollen grundsätzlich ganz oder teilweise eine Mithaftung für den verbürgten Kredit übernehmen. Die Bürgschaftsbank behält sich vor, im Einzelfall im Rahmen des rechtlich Zulässigen die Mithaftung sonstiger Personen, wie z. B. Ehegatten des Kreditnehmers oder der wesentlichen Gesellschafter, zu verlangen. Maßgeblich sind die entsprechenden Vorgaben in der Bürgschaftserklärung der Bürgschaftsbank.

## III. PFLICHTEN DER HAUSBANK

### 10. Kreditvertrag, Überwachung, Verwendungsnachweis

(1) Der Kreditvertrag ist unter Beachtung der in der Bürgschaftserklärung enthaltenen Regelungen schriftlich auszufertigen. Die Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen Kredit (ABB-Kredit) sind zum wesentlichen Inhalt des Kreditvertrages zu machen.

(2) Der Kreditgeber ist verpflichtet, der Bürgschaftsbank die Daten des Kreditvertrages unverzüglich, spätestens 6 Monate nach Empfang der Bürgschaftserklärung, mitzuteilen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird die Bürgschaftserklärung unwirksam. Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag möglich.

(3) Die Hausbank hat die bestimmungsgemäße Mittelverwendung sowie die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen zu überwachen und der Bürgschaftsbank auf Anforderung schriftlich oder in Textform nachzuweisen.

### 11. Antrag im Wege der Datenfernübertragung

(1) Leitet die Hausbank den Bürgschaftsantrag im Wege der Datenfernübertragung weiter, ist sie verpflichtet,

a) das Vorliegen einer Einwilligung des Kunden sowie ggf. Dritter in die Datenweitergabe und Datenverarbeitung vor dem elektronischen Versand zu bestätigen;

b) nach Erfassen der vom Antragsteller sowie Dritter zum Antrag abgegebenen persönlichen und sachlichen Angaben einen schriftlichen Antrag einschließlich Anlagen in zweifacher Ausfertigung mittels EDV-Ausdruck zu erzeugen;

c) beide Ausfertigungen des Antrages vom Antragsteller sowie ggf. von Dritten unterzeichnen zu lassen;

d) dem Antragsteller eine Ausfertigung des vollständigen Antrages auszuhändigen;

e) die bei ihr verbliebene Ausfertigung des Antrages treuhänderisch bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungs- bzw. Lösungsfristen, mindestens aber bis zur Rückführung des verbürgten Kredites oder bei Ausfall bis zu dessen vollständiger Abwicklung, für die Bürgschaftsbank aufzubewahren und der Bürgschaftsbank auf Anforderung zur Verfügung zu stellen;

f) die im Antrag von ihr (Hausbank) abzugebende Erklärung zu unterzeichnen oder rechtsverbindlich in Textform/elektronisch abzugeben.

(2) Werden Daten im Wege der elektronischen Übermittlung ausgetauscht, haben Bürgschaftsbank und Hausbank die ordnungsgemäße Nutzung des dazu verwendeten Systems jeweils in ihrem Verantwortungsbereich sicherzustellen.

## 12. Sorgfaltspflicht

(1) Die Hausbank ist verpflichtet, bei der Antragstellung der Ausfallbürgschaft, der Einräumung und Verwaltung der Kredite, der Bestellung, Überwachung und Verwertung der Sicherheiten sowie bei der Abwicklung notleidender Kredite die Sorgfalt eines ordentlichen Bankkaufmanns anzuwenden und alle relevanten geldwäsche- und bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen.

(2) Für Zwecke der Überwachung der Sicherheiten gelten die in Absatz 1 formulierten Sorgfaltspflichten mit der Maßgabe, dass die Sicherheitenüberwachung gemäß interner Richtlinien der Hausbank in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorgaben des KWG und der MaRisk zu erfolgen hat. Auf Anfrage sind der Bürgschaftsbank die entsprechenden Inhalte dieser internen Richtlinien darzulegen und zu erläutern. In jedem Fall darf durch Anwendung dieser Richtlinien keine Besserstellung der Hausbank gegenüber der Bürgschaftsbank erfolgen bzw. bei der Überwachung der Sicherheiten von durch die Bürgschaftsbank verbürgten Krediten darf kein geringeres Überwachungsniveau als im übrigen Kreditgeschäft angewendet werden. Die Pflicht der Hausbank zur Bestellung und zur Verwertung von Sicherheiten (vgl. Ziffer 19) bleibt davon unberührt.

(3) Die geldwäscherechtlichen Verpflichtungen der Bürgschaftsbank werden auf der Grundlage des Geldwäschegesetzes (GwG) durch die Hausbank wahrgenommen. Dies bezieht sich auf die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten. Insbesondere sind von den Hausbanken „wirtschaftlich Berechtigte“ (nach GwG) und das Bekanntwerden von Umständen, nach denen verstärkte Sorgfaltspflichten in Bezug auf politisch exponierte Personen zu beachten sind, der Bürgschaftsbank umgehend mitzuteilen. Auf Anfrage sind der Bürgschaftsbank die Identifizierungsunterlagen unverzüglich und vollständig zu übermitteln.

## 13. Gesonderte Verwaltung

Der verbürgte Kredit und die dafür gestellten Sicherheiten sind gesondert von den im Eigenobligo der Hausbank an den Kreditnehmer ausgereichten Krediten und deren Sicherheiten zu verwalten.

## 14. Verfügung über verbürgte Kreditforderung

Werden ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank Vereinbarungen über die verbürgte Kreditforderung oder sonstige Maßnahmen getroffen, aufgrund derer Rechte an dieser Forderung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden oder Dritten ganz oder teilweise die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über die Forderung übertragen wird, so wird die Ausfallbürgschaft unwirksam. Die Zustimmung gilt bei Abtretung oder Verpfändung an refinanzierende Zentralkreditinstitute als erteilt, mit der Maßgabe, dass die Hausbank Ansprechpartner des Kreditnehmers und der Bürgschaftsbank bleibt. Bei Inanspruchnahme

der Bürgschaftsbank hat die Hausbank schriftlich zu bestätigen, dass sich die verbürgte Kreditforderung in ihrem uneingeschränkten rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum befindet, nicht mit Rechten Dritter belastet ist und Dritte nicht die Übertragung der Forderung beanspruchen können.

## 15. Sicherheiten

(1) Die für den verbürgten Kredit bestellten Sicherheiten haften gleichrangig und quotall für den verbürgten und den nicht verbürgten Teil des Kredites. Sie haften ausschließlich für die von der Ausfall- und Höchstbetragsbürgschaft erfassten Forderungen aus dem Kreditvertrag. Sie haften nicht für Zinsen, Verzugs- oder Schadensersatzforderungen, die über den Höchstbetrag hinausgehen.

(2) Für das der Hausbank aus dem verbürgten Kredit verbleibende Eigenobligo dürfen keine sonstigen Sicherheiten bestellt werden. Zudem hat der Kreditgeber seinen Risikoanteil nicht ganz oder teilweise auf den Kreditnehmer oder Dritte abzuwälzen. Erfolgt eine spätere zusätzliche Besicherung der zum Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme bestehenden nicht verbürgten Kredite, so ist mit dem Sicherungsgeber zu vereinbaren, dass diese Sicherheiten anteilig quotall für verbürgte und unverbürgte Kredite zum Zeitpunkt der Kündigung haften.

(3) Eine Bürgschaft darf einem Bürgen nach vollständiger oder teilweiser Leistung aus der Bürgschaft keine Rückgriffs- und Ausgleichsansprüche gegen die Bürgschaftsbank (Wesen der Ausfallbürgschaft) - und gegen weitere Bürgen/sonstige Sicherheitengeber grundsätzlich erst nach Tilgung/Rückzahlung des von der Bürgschaftsbank verbürgten Kredites - geben.

(4) Die für den verbürgten Kredit bestellten Sicherheiten dürfen nicht ohne schriftliche Einwilligung der Bürgschaftsbank geändert oder freigegeben werden. Der Austausch von Kraftfahrzeugen/Maschinen ist grundsätzlich zulässig, wenn der Wert der Sicherheit nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(5) Die Neu- und Revaluierung eines Grundpfandrechtes, das unverbürgte Kredite der Hausbank besichert und gegenüber einem Grundpfandrecht für verbürgte Kredite vor- oder gleichrangig ist, bedarf der Zustimmung der Bürgschaftsbank. Im Verhältnis zur Bürgschaftsbank kann die Hausbank aus einem vorrangigen Grundpfandrecht bei einer - auch freihändigen - Verwertung im Rahmen des dinglichen Zinseszinses oder einer dinglichen Nebenleistung nur schuldrechtliche Ansprüche auf den im Vertrag des besicherten Darlehens vereinbarten Zins oder einen ggf. höheren Verzugszins (ohne Vorfälligkeitsentschädigung o. Ä.) geltend machen.

## 16. Vertragsänderungen und Stundungen

(1) Veränderungen des Kreditvertrages dürfen nach Übernahme der Ausfallbürgschaft nur mit Zustimmung der Bürgschaftsbank vorgenommen werden.

(2) Ausgenommen von der Pflicht, die Zustimmung der Bürgschaftsbank einzuholen, sind Stundungen von Zins- und/oder Tilgungsraten bis zu zwei Monaten.

## 17. Informations- und Berichtspflichten

(1) Die Hausbank ist verpflichtet, der Bürgschaftsbank auf Verlangen Auskunft über den verbürgten Kredit und die wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers schriftlich und in angemessener Form zu erteilen.

(2) Die Hausbank hat sich auf Anforderung der Bürgschaftsbank die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers und - soweit erforderlich - der mit ihm verbundenen Unternehmen - ggf. mit Erläuterungen - offenlegen zu lassen. Die zu den wirtschaftlichen Verhältnissen eingereichten Unterlagen sind von der Hausbank an die Bürgschaftsbank weiterzuleiten.

(3) Die Hausbank ist verpflichtet, die Bürgschaftsbank unverzüglich zu informieren, wenn ein wichtiger Kündigungsgrund gemäß I. Ziffer 6 vorliegt oder die Hausbank beabsichtigt, die Kredite zu kündigen.

(4) Die Hausbank hat die Bürgschaftsbank ab Antragstellung über alle für das Bürgschaftsverhältnis bedeutsamen sowie alle risikorelevanten Ereignisse zu informieren.

(5) Es erfolgt eine jährliche Saldenmitteilung, die innerhalb einer dort bestimmten Frist zu beantworten ist. Bei nicht fristgemäßem Widerspruch gilt der von der Bürgschaftsbank mitgeteilte Saldo als anerkannt.

#### **18. Prüfung**

(1) Die Hausbank hat jederzeit eine Prüfung aller sich auf den verbürgten Kredit beziehenden bzw. für das Bürgschaftsverhältnis weiter relevanten Unterlagen durch die Bürgschaftsbank, den Bund, die Länder Nordrhein-Westfalen bzw. Rheinland-Pfalz (für Betriebe des Gartenbaus) oder die Rechnungshöfe des Bundes und der Länder sowie deren Beauftragte zu dulden und die dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Kosten dieser Prüfung hat die Hausbank zu tragen, soweit sie diese Prüfung zu vertreten hat.

### **IV. INANSPRUCHNAHME DER BÜRGSCHAFTSBANK**

#### **19. Inanspruchnahme-Voraussetzungen**

(1) Ansprüche aus der Bürgschaft können geltend gemacht werden, wenn

a) die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, durch Eröffnung des Verfahrens nach der Insolvenzordnung oder durch Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802c ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist und wesentliche Eingänge aus der Verwertung der nach Maßgabe des Kreditvertrages gestellten Sicherheiten einschließlich weiterer Bürgschaften oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind oder

b) ein fälliger Zins-, Provisions- oder Tilgungsanspruch des Kreditgebers trotz banküblicher Bemühungen des Kreditgebers um Einziehung oder Beitreibung der Forderung innerhalb von zwölf Monaten nach schriftlicher - nach Fälligkeit ergangener - Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist.

(2) Bei der Inanspruchnahme hat die Hausbank den geltend gemachten Ausfall anhand des ihr von der Bürgschaftsbank zur Verfügung gestellten Abrechnungsformulars darzustellen und zu belegen. Auf Verlangen ist der Bürgschaftsbank Einblick in alle für den Kreditnehmer geführten Konten und Unterlagen zu gewähren.

(3) Die Hausbank hat das Recht, bei Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers oder durch begründete Mitteilung, dass trotz banküblichem Bemühen fällige und angemahnte Forderungen nicht innerhalb von 3 Monaten beizutreiben sind, von der Bürgschaftsbank zeitnah eine vorläufige Zahlung (Abschlagszahlung) zu verlangen. In jedem Fall ergibt sich die Höhe der Zahlung aus einer robusten Schätzung der zu erwartenden Verluste. Ziffer 19 Abs. 2 gilt analog.

Steht der endgültige Ausfall fest und ergibt sich daraus ein aus der Ausfallbürgschaft zu zahlender abweichender Betrag, ist die Differenz zwischen Hausbank und Bürgschaftsbank durch Zahlung auszugleichen.

#### **20. Verwertung der Sicherheiten**

(1) Die Hausbank verpflichtet sich, Sicherheiten grundsätzlich bestmöglich zu verwerten.

(2) Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten sind unverzüglich auszukehren und entsprechend der in III. Ziffer 15 festgelegten Haftungsverhältnisse zu verteilen, sofern sich aus der Bürgschaftserklärung keine Abweichungen ergeben.

(3) Notwendige Fremdkosten der Verwertung werden von der Bürgschaftsbank im Rahmen des unter I. Ziffer 2 Abs. 2 genannten Deckungsumfanges anteilig übernommen.

(4) Soweit ein Grundstück über die Zwangsversteigerung durch Eigenwerb der Hausbank verwertet wird, gilt die fiktive Befriedigungswirkung des § 114a ZVG auch gegenüber der Bürgschaftsbank, es sei denn, es wurde vor dem Eigenwerb eine andersartige schriftliche Regelung getroffen.

(5) Die Bürgschaftsbank behält sich vor, an der Verwertung von Kreditsicherheiten mitzuwirken.

#### **21. Forderungsbeitreibung und -übergang**

(1) Nach Befriedigung durch die Bürgschaftsbank ist die Hausbank verpflichtet, auf Verlangen der Bürgschaftsbank die anteilige Forderung gegen den Kreditnehmer nebst Nebenrechten und sonstigen gestellten Sicherheiten auf die Bürgschaftsbank zu übertragen, soweit sie nicht kraft Gesetz auf diese übergehen.

(2) Im Verhältnis zur Bürgschaftsbank hat die Hausbank die Sicherheiten zu verwerten und die Forderung einzuziehen. Sie ist bevollmächtigt, die Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen. Im Falle eines Insolvenzverfahrens des Kreditnehmers/eines Bürgen hat die Hausbank für die Bürgschaftsbank am Verfahren teilzunehmen.

(3) Vergleiche bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Bürgschaftsbank.

(4) In Höhe der Zahlung des Rückbürgen gehen Forderung und nicht verwertete Sicherheiten auf diesen über. Die Bürgschaftsbank ist vom Rückbürgen bevollmächtigt, die Forderung und die Sicherheiten selbst oder durch Dritte zu verwalten, einzuziehen bzw. zu verwerten.

(5) Die Hausbank hat nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen oder auf Verlangen der Bürgschaftsbank die der Bürgschaftsbank und den Rückbürgen zustehenden Ansprüche zu titulieren und beizutreiben.

(6) Erlöse und Zahlungseingänge nach Kreditkündigung, die nicht aus der Verwertung von Sicherheiten stammen, sind anteilig auf alle Hauptforderungen aus den verbürgten und unverbürgten Krediten der Hausbank und der Bürgschaftsbank zu verteilen, sofern keine ausdrückliche Bestimmung zu Gunsten des verbürgten Kredites besteht.

(7) Die der Hausbank entstehenden Fremdkosten der Verwertung, Titulierung und Zwangsvollstreckung werden von der Bürgschaftsbank anteilig im Rahmen des Höchstbetrages erstattet.

### **V. ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN**

#### **22. Sorgfaltspflichtverletzungen**

Erfüllt die Hausbank eine ihr auferlegte Verpflichtung nicht und hat sie dies zu vertreten, so ist die Bürgschaftsbank so zu stellen, wie sie stünde, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.

#### **23. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf.

#### **24. Schlussbestimmung**

Diese Bürgschaftsbestimmungen finden ab 1. Januar 2018 Anwendung.

## **Preis- und Konditionenverzeichnis** **der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH**

### **Anlage 1** der Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen Kredit (ABB-Kredit)

Die Tätigkeit der Bürgschaftsbank erfolgt ohne Gewinnerzielungsabsicht, aber kostendeckend.

1. Für die Geschäftsbesorgung (Ziffer 3) erhält die Bürgschaftsbank ein einmaliges Entgelt (Bearbeitungsentgelt) von 1,50 % des Kreditbetrages, mindestens jedoch 400 Euro, das vom Antragsteller/Kreditnehmer zu zahlen ist. Aus Gründen der Wirtschaftsförderung ist bei Beantragung einer Bürgschaft mit einem Verbürgungsgrad von 50 % nur das hälftige Bearbeitungsentgelt in Höhe von 0,75 % und, wenn das Vorhaben nicht förderfähig ist, bei Ablehnung der Bürgschaft - unabhängig vom beantragten Verbürgungsgrad - kein Bearbeitungsentgelt zu zahlen.
2. Für die Zeit ab Aushändigung der Bürgschaftserklärung sind im ersten Kalenderjahr anteilig (taggenau) und danach für jedes angefangene Kalenderjahr laufende Entgelte (Bürgschaftsprovisionen) prozentual vom Kreditbetrag bzw. des am Ende des jeweiligen Vorjahres verbliebenen Kreditbetrages abhängig vom Verbürgungsgrad zu zahlen.

<b>Verbürgungsgrad</b>	<b>Bürgschaftsprovision p. a.</b>
bis 50 %	0,70 % des Kreditbetrages
bis 60 %	1,00 % des Kreditbetrages
bis 70 %	1,25 % des Kreditbetrages
bis 80 %	1,50 % des Kreditbetrages

Die Zahlungen sind ab Aushändigung der Bürgschaftserklärung fällig, unabhängig davon, ob die Bürgschaftserklärung unter einer aufschiebenden Bedingung steht. Die Bürgschaftsprovisionen werden vom Kreditgeber und vom Kreditnehmer gesamtschuldnerisch geschuldet. Die Bürgschaftsprovision ist letztmalig für das Kalenderjahr zu zahlen, in dem die Bürgschaftserklärung vereinbarungsgemäß als erledigt zurückgegeben wird oder eine schriftliche Bestätigung abgegeben wurde, dass die Bürgschaftsbank aus dem Bürgschaftsobligo entlassen ist.

3. Wird die Bürgschaftsverpflichtung ohne Veranlassung der Bürgschaftsbank außerplanmäßig reduziert, ist zusätzlich zu den Entgelten nach Ziffern 1 und 2 aus Gründen der Finanzplanung zur Finanzierung eingegangener Bürgschaftsrisiken ein Entgelt in Höhe einer Bürgschaftsprovision für das angefangene Kalenderjahr (gemäß Ziffer 2) vom außerplanmäßig reduzierten Kreditbetrag von dem Kreditnehmer zu zahlen.
4. Die Bürgschaftsbank behält sich vor, bei Änderungen der Verhältnisse, die laut Bürgschaftsprotokoll Grundlage für die Bürgschaftsübernahme waren, ein zusätzliches, angemessenes Bearbeitungsentgelt vom Kreditnehmer bis zu der unter Ziffer 1 geregelten Höhe zu erheben.
5. Die in Ziffern 1 bis 4 genannten Entgelte verstehen sich als Nettobeträge zuzüglich einer etwaig entstehenden Umsatzsteuer, ggf. auch aus der Option zur Umsatzsteuerpflicht.

An das Finanzamt

Auskunft in Steuersachen  
zur Vorlage bei der Übernahme  
von Bürgschaften durch die  
Bürgschaftsbank NRW

---



---



---

## A. Erklärung des Antragstellers

### 1. Angaben zur Person / Gesellschaft

Name / Firma	Vorname
Geburtstag / Gründungsdatum	Familienstand / Rechtsform
Wohnort / Firmensitz, Straße, Hausnummer	
Unternehmensgegenstand	

### 2. Steuerliche Identifikationsnummer (IdNr)

---

### 3. Werden Sie bereits bei einem Finanzamt steuerlich geführt?

ja	nein	Finanzamt	Steuernummer
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

### 4. Wenn nein, wurden Sie früher bei einem Finanzamt steuerlich geführt?

ja	nein	Finanzamt	Steuernummer
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

### 5. Sind Sie / Ihr Ehepartner / die Gesellschafter Eigentümer von Grundbesitz / Wohnungseigentum?

ja	nein	Lage des Grundbesitzes	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Eigentümer

---

Ich bitte, die nachstehende Bescheinigung zu erteilen und an die Bürgschaftsbank NRW zu senden.

Gleichzeitig gestatte(n) ich/wir unwiderruflich, dass der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen Einsichtnahme in die Steuerakten beim Finanzamt bis zur endgültigen Abwicklung des Bürgschaftsengagements nimmt. Im Falle der drohenden Inanspruchnahme aus der Bürgschaft ist der Finanzminister berechtigt, dem Kreditgeber und der Bürgschaftsbank NRW zweckdienliche Angaben aus den Steuerakten zu machen.

Bürgschaftsbank NRW GmbH  
Kreditgarantiegemeinschaft  
Hellersbergstraße 18  
41460 Neuss  
Postfach 10 0153  
41401 Neuss

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Antragsteller / Ehepartner

## B. Bescheinigung des Finanzamtes

(nur gültig im Original mit Dienstsiegel und Unterschrift)

_____	Ort	Datum
Finanzamt	Auskunft erteilt	Zimmer
Steuernummer - Bitte bei allen Eingaben angeben -	Durchwahl-Nr.	Nebenstelle
Steuerliche Identifikationsnummer (IdNr) - Bitte bei allen Eingaben angeben -		

### 1. Hiermit wird bescheinigt, dass der umseitig bezeichnete Antragsteller

nicht geführt wird			für folgende Steuern geführt wird		
<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>		
Umsatzsteuer	Gewerbsteuer	Einkommensteuer	Lohnsteuer	Körperschaftsteuer	Vermögensteuer
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> (Arbeitgeber)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 2. Veranlagungsart

einzel	getrennt	zusammen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 3. Zur Zeit bestehen

<input type="checkbox"/> folgende fälligen Steuerrückstände				
Umsatzsteuer	EUR	fällig seit	Betreibungsmaßnahmen eingeleitet	
<input type="checkbox"/> 20			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Einkommen-/Körperschaftsteuer	EUR	fällig seit	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> 20				
Lohnsteuer	EUR	fällig seit	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> 20				
	EUR	fällig seit	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

<input type="checkbox"/> keine fälligen Steuerrückstände, es sind jedoch				
Umsatzsteuer	gestundet EUR		Vollziehung ausgesetzt EUR	
<input type="checkbox"/> 20				
Einkommen-/Körperschaftsteuer	gestundet EUR		Vollziehung ausgesetzt EUR	
<input type="checkbox"/> 20				
Lohnsteuer	gestundet EUR		Vollziehung ausgesetzt EUR	
<input type="checkbox"/> 20				

### 4. Zahlungsweise

pünktlich	nicht immer pünktlich	oft verspätet	durchweg verspätet
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

### 5. Steuererklärungspflicht

pünktlich erfüllt	nicht immer pünktlich erfüllt	oft vernachlässigt	durchweg vernachl.
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 6. Steuerstrafen / Geldbußen

gegen den Antragsteller ist in den letzten 5 Jahren folgendes wegen Steuervergehen festgesetzt worden		<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> EUR	

### 7. Sonstiges

_____	Siegel
In Vertretung / im Auftrag	



# Nur bei Existenzgründungs- und Übernahmefinanzierungen

## Erklärung zur Einholung einer SCHUFA-Auskunft durch die Bürgschaftsbank NRW GmbH (Bürgschaft)

Mir ist bekannt, dass die Bürgschaftsbank NRW GmbH der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, die Daten über meine Beantragung, Aufnahme und Beendigung einer Bürgschaftsübernahme übermittelt oder durch meine Hausbank übermitteln lässt und von dieser Auskünfte über mich erhält.

Dies gilt auch für die Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten. Auch diese werden an die SCHUFA Holding AG übermittelt. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bürgschaftsbank / Hausbank oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 18a des Kreditwesengesetzes).

Ich befreie die Bürgschaftsbank NRW GmbH insoweit auch vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen, unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen, zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen werden, welches online unter [www.schufa.de/datenschutz](http://www.schufa.de/datenschutz) eingesehen werden kann und auch auf unserer Internetseite unter [www.bb-nrw.de/de/service/download](http://www.bb-nrw.de/de/service/download) zur Verfügung steht.

---

Ort/Datum

---

Unterschrift



## SCHUFA-Information

### 1. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Tel.: +49 (0) 6 11-92 78 0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der SCHUFA ist unter der o.g. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter datenschutz@schufa.de erreichbar.

### 2. Datenverarbeitung durch die SCHUFA

#### 2.1 Zwecke der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen, die von der SCHUFA oder einem Dritten verfolgt werden

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Hierzu werden auch Scorewerte errechnet und übermittelt. Sie stellt die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient der Bewahrung der Empfänger vor Verlusten im Kreditgeschäft und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, Seriositätsprüfung, Geldwäscheprevention, Identitäts- und Altersprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung oder Risikosteuerung sowie der Tarifierung oder Konditionierung. Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die SCHUFA gemäß Art. 14 Abs. 4 DS-GVO informieren.

#### 2.2 Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Einwilligungen sowie auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DS-GVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

#### 2.3 Herkunft der Daten

Die SCHUFA erhält ihre Daten von ihren Vertragspartnern. Dies sind im europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Institute, Finanzunternehmen und Zahlungsdienstleister, die ein finanzielles Ausfallrisiko tragen (z.B. Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Kreditkarten-, Factoring- und Leasingunternehmen) sowie weitere Vertragspartner, die zu den unter Ziffer 2.1 genannten Zwecken Produkte der SCHUFA nutzen, insbesondere aus dem (Versand-)Handels-, eCommerce-, Dienstleistungs-, Vermietungs-, Energieversorgungs-, Telekommunikations-, Versicherungs-, oder Inkassobereich. Darüber hinaus verarbeitet die SCHUFA Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (Schuldnerverzeichnisse, Insolvenzbekanntmachungen).

#### 2.4 Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden (Personendaten, Zahlungsverhalten und Vertragstreue)

- Personendaten, z.B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beauskunftet werden), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, frühere Anschriften
- Informationen über die Aufnahme und vertragsgemäße Durchführung eines Geschäftes (z.B. Girokonten, Ratenkredite, Kreditkarten, Pfändungsschutzkonten, Basiskonten)
- Informationen über unbestrittene, fällige und mehrfach angemahnte oder titulierte Forderungen sowie deren Erledigung
- Informationen zu missbräuchlichem oder sonstigen betrügerischem Verhalten wie Identitäts- oder Bonitätstauschungen
- Informationen aus öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen
- Scorewerte

#### 2.5 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind im europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Vertragspartner gem. Ziffer 2.3. Weitere Empfänger können externe Auftragnehmer der SCHUFA nach Art. 28 DS-GVO sowie externe und interne SCHUFA-Stellen sein. Die SCHUFA unterliegt zudem den gesetzlichen Eingriffsbefugnissen staatlicher Stellen.

## 2.6 Dauer der Datenspeicherung

Die SCHUFA speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit.

Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Zeit ist die Erforderlichkeit. Für eine Prüfung der Erforderlichkeit der weiteren Speicherung bzw. die Löschung personenbezogener Daten hat die SCHUFA Regelfristen festgelegt. Danach beträgt die grundsätzliche Speicherdauer von personenbezogenen Daten jeweils drei Jahre taggenau nach deren Erledigung. Davon abweichend werden z.B. gelöscht:

- Angaben über Anfragen nach zwölf Monaten taggenau
- Informationen über störungsfreie Vertragsdaten über Konten, die ohne die damit begründete Forderung dokumentiert werden (z. B. Girokonten, Kreditkarten, Telekommunikationskonten oder Energiekonten), Informationen über Verträge, bei denen die Evidenzprüfung gesetzlich vorgesehen ist (z.B. Pfändungsschutzkonten, Basiskonten) sowie Bürgschaften und Handelskonten, die kreditorisch geführt werden, unmittelbar nach Bekanntgabe der Beendigung.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte nach drei Jahren taggenau, jedoch vorzeitig, wenn der SCHUFA eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder Erteilung der Restschuldbefreiung. In besonders gelagerten Einzelfällen kann auch abweichend eine frühere Löschung erfolgen.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung taggenau nach drei Jahren
- Personenbezogene Vorschreibungen bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

## 3. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat gegenüber der SCHUFA das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO. Die SCHUFA hat für Anliegen von betroffenen Personen ein Privatkunden ServiceCenter eingerichtet, das schriftlich unter SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln, telefonisch unter +49 (0) 6 11-92 78 0 und über ein Internet-Formular unter [www.schufa.de](http://www.schufa.de) erreichbar ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die SCHUFA zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Datenschutzbeauftragten, zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden.

**Nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen,  
die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden.  
Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist zu richten an  
SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln.**

## 4. Profilbildung (Scoring)

Die SCHUFA-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring wird anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose über zukünftige Ereignisse erstellt. Die Berechnung aller Scorewerte erfolgt bei der SCHUFA grundsätzlich auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der SCHUFA gespeicherten Informationen, die auch in der Auskunft nach Art. 15 DS-GVO ausgewiesen werden. Darüber hinaus berücksichtigt die SCHUFA beim Scoring die Bestimmungen § 31 BDSG. Anhand der zu einer Person gespeicherten Einträge erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliche Einträge aufwiesen. Das verwendete Verfahren wird als „logistische Regression“ bezeichnet und ist eine fundierte, seit langem praxiserprobte, mathematisch-statistische Methode zur Prognose von Risikowahrscheinlichkeiten.

Folgende Datenarten werden bei der SCHUFA zur Scoreberechnung verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Scoreberechnung mit einfließt: Allgemeine Daten (z.B. Geburtsdatum, Geschlecht oder Anzahl im Geschäftsverkehr verwendeter Anschriften), bisherige Zahlungsverstörungen, Kreditaktivität letztes Jahr, Kreditnutzung, Länge Kredithistorie sowie Anschriftendaten (nur wenn wenige personenbezogene kreditrelevante Informationen vorliegen). Bestimmte Informationen werden weder gespeichert noch bei der Berechnung von Scorewerten berücksichtigt, z.B.: Angaben zur Staatsangehörigkeit oder besondere Kategorien personenbezogener Daten wie ethnische Herkunft oder Angaben zu politischen oder religiösen Einstellungen nach Art. 9 DS-GVO. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DS-GVO, also z.B. die Einsichtnahme in die bei der SCHUFA gespeicherten Informationen nach Art. 15 DS-GVO, hat keinen Einfluss auf die Scoreberechnung.

Die übermittelten Scorewerte unterstützen die Vertragspartner bei der Entscheidungsfindung und gehen dort in das Risikomanagement ein. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit erfolgt allein durch den direkten Geschäftspartner, da nur dieser über zahlreiche zusätzliche Informationen – zum Beispiel aus einem Kreditantrag – verfügt. Dies gilt selbst dann, wenn er sich einzig auf die von der SCHUFA gelieferten Informationen und Scorewerte verlässt. Ein SCHUFA-Score alleine ist jedenfalls kein hinreichender Grund einen Vertragsabschluss abzulehnen.

Weitere Informationen zum Kreditwürdigkeitsscoring oder zur Erkennung auffälliger Sachverhalte sind unter [www.scoring-wissen.de](http://www.scoring-wissen.de) erhältlich.

Az: \_\_\_\_\_

## Identifizierung nach §§ 10-13 Geldwäschegesetz (GwG) und Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 GwG sowie Prüfung des PEP-Status

bei nicht eingetragenen Einzelunternehmern und bei natürlichen Personen als Kreditnehmern

Kreditnehmer: \_\_\_\_\_

### Identifizierung des Kreditnehmers

Verifizierungsdokument:

Personalausweis       Reisepass       Sonstiges: \_\_\_\_\_

*Bitte ausfüllen, alternativ kann eine Kopie der Vorder- und Rückseite des Personalausweises übersandt werden:*

Geburtsort: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Wohnanschrift: \_\_\_\_\_

Nummer des Verifizierungsdokuments: \_\_\_\_\_

Ausstellende Behörde: \_\_\_\_\_

*Bitte immer ausfüllen:*

Der Kreditnehmer handelt im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung.

Er ist damit wirtschaftlich Berechtigter:

Ja       Nein

Der Kreditnehmer handelt im wirtschaftlichen Interesse und auf Veranlassung der nachfolgenden Person:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

### Erklärung zum PEP-Status:

Handelt es sich bei dem Kreditnehmer, um eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied einer politisch exponierten Person oder um eine Person, die bekanntermaßen einer politisch exponierten Person nahe steht?

Ja       Nein

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Az: \_\_\_\_\_

## Identifizierung nach §§ 10-13 Geldwäschegesetz (GwG) und Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 GwG sowie Prüfung des PEP-Status

### bei Gesellschaften, eingetragenen Kaufleuten und juristischen Personen

Kreditnehmer: \_\_\_\_\_

### Identifizierung des Kreditnehmers

Eine Kopie des Handelsregisterauszugs liegt vor (außer bei GbR)

*Bitte ausfüllen, alternativ kann eine Kopie des Handelsregisterauszuges übersandt werden:*

Rechtsform: \_\_\_\_\_

Registernummer: \_\_\_\_\_

Anschrift des Sitzes  
oder der Hauptniederlassung: \_\_\_\_\_

Namen der Mitglieder des  
Vertretungsorgans/gesetzlichen Vertreters: \_\_\_\_\_

### Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten:

*Bei mehreren Gesellschaftern bitte als Kopiervorlage nutzen:*

1. bei **Personengesellschaften** (OHG, KG, GmbH & Co KG) und für die **GbR, sowie allen Gesellschaften in Gründung** (AG, KGaA, GmbH, UG, OHG, KG, GmbH & Co KG) und **eingetragenen Kaufleuten**

Gesellschaftsvertrag (soweit vorhanden) liegt vor

Gesellschafter / e.K. identifizieren:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Verifizierungsdokument:

Personalausweis  Reisepass  Sonstiges: \_\_\_\_\_

*Bitte ausfüllen, alternativ kann eine Kopie der Vorder- und Rückseite des Personalausweises übersandt werden:*

Geburtsort: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Wohnanschrift: \_\_\_\_\_

Nummer des Verifizierungsdokuments: \_\_\_\_\_

Ausstellende Behörde: \_\_\_\_\_

*Bitte immer ausfüllen:*

#### Wirtschaftlich Berechtigter:

Wirtschaftlich Berechtigte sind Personen, die mehr als 25 % der Gesellschaftsanteile oder Stimmanteile halten oder weniger als 25% halten, aber im Verhältnis zu den anderen Gesellschaftern wesentlich mehr (*echter wirtschaftlich Berechtigter*). Ist nach diesen Kriterien kein wirtschaftlich Berechtigter zu ermitteln, so gilt der gesetzliche Vertreter oder geschäftsführende Gesellschafter der Gesellschaft als wirtschaftlich Berechtigter (*fiktiver wirtschaftlich Berechtigter*).

Ja  Nein

Erklärung zum PEP-Status:

Handelt es sich bei dem Gesellschafter, um eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied einer politisch exponierten Person oder um eine Person, die bekanntermaßen einer politisch exponierten Person nahe steht?

Ja  Nein

2. Bei **Kapitalgesellschaften** (AG, KGaA, GmbH, UG):

GmbH, UG: Gesellschafterliste liegt vor

AG, KGaA: Satzung liegt vor

*Nur für den wirtschaftlich Berechtigten auszufüllen:*

Wirtschaftlich Berechtigter

Wirtschaftlich Berechtigte sind Personen, die mehr als 25 % der Gesellschaftsanteile oder Stimmanteile halten oder weniger als 25% halten, aber im Verhältnis zu den anderen Gesellschaftern wesentlich mehr (*echter wirtschaftlich Berechtigter*). Ist nach diesen Kriterien kein wirtschaftlich Berechtigter zu ermitteln, so gilt der gesetzliche Vertreter oder geschäftsführende Gesellschafter der Gesellschaft als wirtschaftlich Berechtigter (*fiktiver wirtschaftlich Berechtigter*).

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Verifizierungsdokument:

Personalausweis  Reisepass  Sonstiges: \_\_\_\_\_

*Bitte ausfüllen, alternativ kann eine Kopie der Vorder- und Rückseite des Personalausweises übersandt werden:*

Geburtsort: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Wohnanschrift: \_\_\_\_\_

Nummer des Verifizierungsdokuments: \_\_\_\_\_

Ausstellende Behörde: \_\_\_\_\_

*Bitte immer ausfüllen:*

Wirtschaftliche Berechtigung

echter wirtschaftlich Berechtigter

fiktiver wirtschaftlich Berechtigter

Erklärung zum PEP-Status:

Handelt es sich bei dem wirtschaftlich Berechtigten, um eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied einer politisch exponierten Person oder um eine Person, die bekanntermaßen einer politisch exponierten Person nahe steht?

Ja  Nein

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Information zur Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datennutzung und Datenübermittlung

### 1. Name der verantwortlichen Stelle

Bürgschaftsbank NRW GmbH (im Folgenden Bürgschaftsbank genannt)

### 2. Leiter der verantwortlichen Stelle

Geschäftsführer: Lothar Galonska  
Manfred Thivessen

### 3. Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten

Hans-Jochen Hinneburg  
Hellersbergstraße 18  
41460 Neuss  
datenschutz@bb-nrw.de  
Tel.: 02131 5107-0  
Fax: 02131 5107-424

### 4. Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle

Hellersbergstraße 18  
41460 Neuss  
info@bb-nrw.de  
Tel.: 02131 5107-0  
Fax: 02131 5107-333

### 5. Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Es werden personenbezogene Daten verarbeitet. Hierbei handelt es sich z. B. um Name, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung etc. Diese werden benötigt, um Anfragen/Anträge hinsichtlich der Bürgschaftsübernahme, -bearbeitung, -abwicklung und des -regresses zu bearbeiten. Weiter werden Daten zur statistischen Auswertung sowie zu Scoringzwecken erhoben.

Die Rechtsgrundlage ist sowohl die Einwilligung als auch das Vertragsverhältnis zwischen dem Kreditnehmer bzw. dem Kunden und der Bürgschaftsbank.

### 6. Berechtigtes Interesse

Das berechtigte Interesse liegt in der Vertragserfüllung durch die Bürgschaftsbank.

### 7. Kategorien der personenbezogenen Daten

- Kreditnehmer/Kunden
- Selbstschuldnerischer Bürge
- Gesellschafter/Geschäftsführer/Unternehmer

### 8. Empfänger der Daten

Die Daten übermitteln wir zum Zweck der Antrags-/Anfragebearbeitung, u. a. an Finanz- und Wirtschaftsministerium, Creditreform, SCHUFA und ggf. weitere Scoring-Unternehmen. In unserem Softwaresystem werden die Daten verarbeitet, sodass auch der Softwareanbieter PASS/EXEC die Daten erhält. Gegebenenfalls erhalten weitere Auftragsverarbeiter Daten zum Zweck der Antrags-/Anfragebearbeitung. Im Wege der Antrags-/Anfragebearbeitung werden auch die Kammern, Verbände etc. und ggf. weitere Behörden eingeschaltet.

## **9. Übermittlung der Daten in ein Drittland**

Eine Weitergabe der erhobenen/erhaltenen Daten in ein sicheres Drittland findet im Rahmen der Agrarbürgschaft statt. Im Rahmen der Abwicklung und/oder des Regresses können Übermittlungen in Drittländer ebenfalls stattfinden. Die Übermittlung an eine internationale Organisation findet nicht statt.

## **10. Speicherdauer**

Die Speicherdauer richtet sich sowohl nach der Vertragsdauer als auch nach den gesetzlichen/vertraglichen Aufbewahrungsfristen. Nach Ablauf der gesetzlichen/vertraglichen Aufbewahrungsfristen werden die Daten gelöscht/anonymisiert, sofern sie nicht mehr zum Zwecke der Datenverarbeitung (Bearbeitung des Engagements) benötigt werden.

## **11. Auskunftsrecht / Recht auf Löschung / Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**

Es besteht ein Auskunftsrecht zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten. Sofern die personenbezogenen Daten fehlerhaft verarbeitet wurden, besteht das Recht auf Berichtigung. Ein Recht auf Löschung und Einschränkung der Verarbeitung besteht, sofern dies mit dem Zweck der Datenverarbeitung vereinbar ist (solange der Zweck besteht, können Löschung und eingeschränkte Verarbeitung nicht erfolgen).

## **12. Bestehen eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit**

Es besteht ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit.

## **13. Recht auf Widerruf der Einwilligung**

Sofern die Datenverarbeitung auf Grund einer Einwilligung erfolgt, besteht jederzeit das Recht auf Widerruf der Einwilligung. Die vor Widerruf durchgeführte Verarbeitung bleibt rechtmäßig. Sofern die Engagementbearbeitung noch nicht beendet ist, erfolgt die weitere Datenverarbeitung auf Grundlage des bestehenden Vertrags.

## **14. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde**

Es besteht ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. Bei dieser handelt es sich um die

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Nordrhein-Westfalen  
Postfach 20 04 44  
40102 Düsseldorf  
Tel.: 0211 38424-0  
Fax: 0211 38424-10  
E-Mail: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de)

## **15. Bereitstellung der personenbezogenen Daten und Folge der Nichtbereitstellung**

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten erfolgt über die Hausbank im Rahmen der Weiterleitung des Antrags auf Übernahme einer Ausfallbürgschaft. In anderen Fällen erfolgt die Bereitstellung der personenbezogenen Daten über den Kunden. Ohne Bereitstellung der Daten kann kein Vertrag geschlossen werden.

## **16. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung**

Es besteht keine automatisierte Entscheidungsfindung hinsichtlich etwaiger Vertragsabschlüsse/Antragsbearbeitung.

## **17. Verarbeitung der Daten über den Zweck der Datenbearbeitung hinaus**

Die Daten werden für den Zweck der Anfrage-/Antragsbearbeitung und dessen Abwicklung verarbeitet und genutzt. Im Weiteren werden Statistiken auf Grund der Vertragsbearbeitung erstellt.

## Unterlagenübersicht

Es ist ausreichend, nur die zur Beurteilung des Vorhabens **relevanten** Unterlagen beizufügen.

### I. Unterlagen zum Existenzgründer / Unternehmer

1. Lebenslauf / beruflicher Werdegang
2. Selbstauskunft

### II. Betriebswirtschaftliche Unterlagen zum Unternehmen

1. Aktueller Verbindlichkeitspiegel inkl. der Kapitaldienstverpflichtungen und der entsprechenden Besicherung
2. Bilanzen, möglichst der letzten 3 Jahre
3. Zeitnahe Daten / vollständige BWA zum laufenden Geschäftsjahr
4. Rentabilitätsvorschau
5. Liquiditätsplan
6. Existenzgründungskonzept

### III. Weitere wesentliche Unterlagen

1. Darstellung des Unternehmens  
(Angaben über Sortiment, Abnehmerkreis, Auftragsbestand, Vertriebsform, Markt- und Konkurrenzverhältnisse usw.)
2. Begründung des Finanzbedarfs
3. Wichtige Verträge / Vertragsentwürfe, z. B.
  - Unternehmenskaufvertrag
  - Miet-, Pachtverträge
  - Franchisevertrag
4. Unterlagen Geldwäsche  
(Angaben zur Identifizierung, zum wirtschaftlich Berechtigten, zum PEP-Status, Vorlage von Kopien zu Legitimationsunterlagen)
5. SEPA-Lastschriftmandat
6. Nur bei Existenzgründungs- und Übernahmefinanzierungen:  
Erklärung zur Einholung einer SCHUFA-Auskunft durch die Bürgschaftsbank NRW GmbH
7. Sonstige Unterlagen, soweit zur Beurteilung des Vorhabens sinnvoll